



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am 13.12.2023
Beginn: 19.30 Uhr

Gemeindeamt Niederhollabrunn
Ende: 20.20 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 6.12.2023

Anwesend:	Bgm. Jürgen DUFFEK	Vizebgm. Rudolf MALANIK
	GfGR Robert FÜRST	GfGR Josef LABSCHÜTZ
	GfGR Michael BACHL	GfGR Christian SCHNEPPS
	GR Dr. Nikolai RIESENKAMPPF	GR Karina HAINDL
	GR Philipp KAINZ	GR Johannes SCHNEIDER
	GR Mathias STUMMER	GR Jürgen ULRAM
	GR Margit STESEL	GR Marcel DUFFEK
	GR Samir CIGIC	

Anwesend waren außerdem: AL Christian LACHMANN, Schriftführer
VB Maria Stessel, Kassenverwalterin

Entschuldigt abwesend waren: GfGR Johann SCHACHEL, GR Franz HELNWEIN,
GR Dr. Johannes SCHACHEL, GR Leopold SCHNEIDER

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen DUFFEK

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (öffentlicher Teil) vom 27.9.2023
- 2) Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 22.11.2023
- 3) Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2023
- 4) Beschlussfassung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2024 inkl. mittelfristigen Finanzplan
- 5) Beschlussfassung über das Förderansuchen des Kulturvereines Niederhollabrunn
- 6) Beschlussfassung über die Vergabe der Winterdienstarbeiten 2023/2024
- 7) Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses seitens der Gemeinde
- 8) Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstückes in der KG Niederfellabrunn zur Schaffung von Rückhaltemaßnahmen
- 9) Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstückes in der KG Niederhollabrunn zur Schaffung von Rückhaltemaßnahmen
- 10) Beschlussfassung von vorliegenden Kaufverträgen samt Treuhandvereinbarungen, KG Niederfellabrunn
- 11) Beschlussfassung über den Ankauf eines Feuerwehrautos für die KG Streitdorf
- 12) Beschlussfassung der Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatare
- 13) Beschlussfassung einer Stromliefervereinbarung mit der EVN NÖ
- 14) Beschlussfassung eines Stromabnahmevertrages von Sonnenstrom mit der EVN NÖ
- 15) Beschlussfassung über die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Errichtung des Radweges Niederhollabrunn - Haselbach
- 16) Beschlussfassung der Auftragsvergabe zur Sanierung des Wasserwerkes
- 17) Beschlussfassung eines Wartungsabkommens über die Haustechnik im Gemeindeamt
- 18) Beschlussfassung von Verordnungen über Straßenbezeichnungen, KG Niederfellabrunn

Nicht öffentlicher Teil

- 19) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (nicht öffentlicher Teil) vom 27.9.2023
- 20) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Jürgen Duffek begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 20 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (öffentlicher Teil) vom 27.9.2023

Gegen das vorliegende Protokoll wird kein Einwand erhoben und gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 13.9.2023

GR Dr. Philipp Riesenkampf bringt den Bericht der Gebarungsprüfung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 3 Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2023

Der Nachtragsvoranschlag ist in der Zeit vom 17. November 2023 bis einschließlich 01. Dezember 2023 öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Einwendungen wurden keine eingebracht.

Sämtliche Gemeinderatsfraktionen haben eine Ausfertigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 erhalten. Die VRV verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlags. Der Ergebnishaushalt umfasst **finanzierungswirksame** und **nicht finanzierungswirksame** Erträge und Aufwendungen.

Der Finanzierungshaushalt gliedert sich in **Einzahlungen und Auszahlungen**. Er setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen: der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und aus der Finanzierungstätigkeit.

Folgende Projekte sind im Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2023 vorgesehen:

Straßen- und Brückenbau, Anlagen zu Straßenbauten	€	447.000,--
Amtshausbau	€	143.200,--
Wasserversorgungsanlage	€	293.100,--
Raumordnung	€	85.000,--
Regenwasserentsorgungsanlage	€	149.100,--
Land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau	€	24.500,--
Deponie	€	31.300,--
Rückhaltebecken, Grundankauf	€	50.900,--
TBE/ Theodor-Kramer-Haus (Instandsetzungsmaßnahmen)	€	350.000,--
Fotovoltaikanlage KIGA	€	34.000,--
Gemeindeamt Altbau/ Heizungstausch	€	50.000,--
Sonstige Investitionen	€	94.500,--

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 4 Beschlussfassung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2024 inkl. mittelfristigen Finanzplan

Der Voranschlag ist in der Zeit vom 17. November 2023 bis einschließlich 1. Dezember 2023 öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Einwendungen wurden keine eingebracht. Sämtliche Gemeinderatsfraktionen haben eine Ausfertigung des Voranschlags 2024 erhalten.

Die VRV verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlags. Der Ergebnishaushalt umfasst **finanzierungswirksame** und **nicht finanzierungswirksame** Erträge und Aufwendungen.

Der Finanzierungshaushalt gliedert sich in **Einzahlungen und Auszahlungen**. Er setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen: der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und aus der Finanzierungstätigkeit

Folgende Projekte sind im Finanzjahr 2024 vorgesehen:

Ankauf HLF f. FF Streitdorf	€	175.000,--
Straßen- und Brückenbau, Ortsbeleuchtung	€	320.000,--
VS-Heizungstausch – Erneuerbare Energie/ Hebewerk	€	90.000,--
Raumordnung	€	10.000,--
Land- & forstwirtschaftlicher Wegebau	€	16.000,--
TBE/ Theodor-Kramer-Haus	€	180.000,--
<i>(Instandsetzungsmaßnahmen, Einrichtung)</i>		
Radstraße – Ortsverbindung NH/ Haselbach	€	300.000,--
Spielplatzenerweiterung KG Brud., Haselb. & NH	€	40.000,--
Sonstige Investitionen	€	104.500,--

Folgende Darlehensaufnahme sind für das Finanzjahr 2024 vorgesehen:

Darlehensaufnahme - Zusammensetzung:		
Theodor-Kramer-Haus	€	260.000,--
<i>(Instandsetzungsmaßnahmen, Einrichtung)</i>		

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 inkl. mittelfristigem Finanz- sowie Dienstpostenplan als auch die aufzunehmenden Darlehen beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 5 Beschlussfassung über das Förderansuchen des Kulturvereines Niederhollabrunn

Vom Kulturverein Niederhollabrunn wurde ein Förderansuchen an die MG Niederhollabrunn gerichtet:

	INGEGANGEN 28. Nov. 2023 Erl. <i>[Signature]</i>	
		Kulturverein Niederhollabrunn Obmann Rene Messenlehner Obere Hauptstraße 17 2004 Niederhollabrunn
An die Marktgemeinde Niederhollabrunn Amtsweg 1 2004 Niederhollabrunn		Niederhollabrunn, 24.11.2023
Ansuchen um Auszahlung einer Förderung		
Der Kulturverein Niederhollabrunn sucht hiermit um Förderung von € 250,- für das Jahr 2022 und € 250,- für das Jahr 2023 als Startförderung für die Veranstaltung „Krampuslauf“ an.		
Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich Mit freundlichen Grüßen		
<i>[Signature]</i> Rene Messenlehner Obmann Kulturverein Niederhollabrunn		

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge dem Förderansuchen des Kulturvereines entsprechen und eine Förderung in Höhe € 500,-- für die Jahre 2022 u. 2023 beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/789-7260

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

GfGR Michael Bachl verlässt in Befolgung des § 50 der NÖ GO den Sitzungssaal.

TOP 6 Beschlussfassung über die Vergabe der Winterdienstarbeiten 2023/2024

Wie bereits die letzten Jahre soll die Durchführung des Winterdienstes 2023/2024 an die Landwirte Josef Bachl aus Streitdorf und Gerald Zinsberger aus Bruderndorf vergeben werden. Die Kosten belaufen sich auf € 22.600,-- inkl. Mwst.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Winterdiensttätigkeiten 2023/2024 an die beiden Landwirte Josef Bachl und Gerald Zinsberger gem. der vorliegenden Vereinbarung beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/814-7280 Winterdienst

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

GfGR Michael Bachl nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 7 Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses seitens der Gemeinde

Wie in den vorangegangenen Jahren wird vom Amt der NÖ Landesregierung für die Heizsaison 2023/2024 ein Heizkostenzuschuss an antragsberechtigte Personen aus der Marktgemeinde ausbezahlt.

Zu den gleichen Anspruchsbedingungen wie von der NÖ LReg. soll auch seitens der Gemeinde für Gemeindebürger ein Heizkostenzuschuss vergeben werden. Der Zuschuss der Gemeinde soll € 120,-- betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die Gewährung eines Heizkostenzuschusses seitens der Gemeinde in Höhe von € 120,-- für Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu den gleichen Anspruchsbedingungen wie die der NÖLReg. beschließen

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/429-7680 Heizkostenzuschuss

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 8 Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstückes in der KG Niederfellabrunn zur Schaffung von Rückhaltemaßnahmen

In der GR-Sitzung am 4.5.2020 wurde der Ankauf des Grundstückes Nr. 1435/1, KG Niederfellabrunn, von den Verkäufern Josef Pacik und Mag. Elisabeth Fahringer für die Errichtung eines Rückhaltebeckens zum Kaufpreis von € 7,-- pro m² beschlossen.

Der Ankauf des Grundstückes kam jedoch schlussendlich nicht zustande.
Die Verkäufer sind nun bereit zum Preis von € 9,-- pro m² ihr Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen.
Der Gesamtpreis des Grundstückes beträgt somit 53.100,--
Es liegt ein Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Stockerau, zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Grundstückes Parz.Nr. 1435/1, KG Niederfellabrunn, für die Errichtung eines Auffangbeckens beschließen.
Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/639-00100

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 9 Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstückes in der KG Niederhollabrunn zur Schaffung von Rückhaltemaßnahmen

Die Gemeinde beabsichtigt gem. der Planurkunde GZ 7252, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Herrand Geiger, auf dem Grundstück Nr. 776 ein Rückhaltebecken zu errichten.
Gem. Planurkunde werden zu diesem Zweck von der MG Niederhollabrunn von Herrn Robert Wimmer die im Plan ausgewiesenen Teilflächen 1 u. 2 sowie die Restfläche von Parz.Nr. 776 (insgesamt 3.577 m²) angekauft.

Weiters werden von der MG Niederhollabrunn öffentliches Gut die Teilflächen 3 u. 4 von Herrn Robert Wimmer sowie Teilfläche 5 von Herrn Christian Zeisel angekauft.

Der Kaufpreis beträgt einheitlich € 5,-- pro m².

Gesamt:	MG Niederhollabrunn,	Ankauf 3.577 m ² , Wert: € 17.885,--
	MG Niederhollabrunn öffentl. Gut	Ankauf 202 m ² , Wert: € 1.010,--

Über die Grundstücke 770 (Siegl Herbert), 771 und 772 (beide Eigentümer Wolfgang Schwarz) wird eine Dienstbarkeit vereinbart (Leitungsservitut).
Die Entschädigung für das Gewähren des Leitungsservitutes beträgt € 500,-- pro Grundstück.
Die dbzgl. Verträge wurden vom Notariat Stockerau erstellt.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge den Ankauf der in der Planurkunde GZ 7252 für die Errichtung eines Auffangbeckens ausgewiesenen Flächen beschließen.
Weiters möge der Gemeinderat die Errichtung eines Leitungsservitutes über die Grundstücke 770, 771 und 772 beschließen.
Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/639-00100

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung von vorliegenden Kaufverträgen samt Treuhandvereinbarungen, KG Niederfellabrunn

Folgende Kaufverträge liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

Christian Zeisel – Jasmin Kronberger – MG Niederhollabrunn
Pfarre Niederhollabrunn – Martin Kandler – MG Niederhollabrunn

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Kaufverträge samt zugehöriger Treuhandvereinbarungen beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 11 Beschlussfassung über den Ankauf eines Feuerwehrautos für die KG Streitdorf

Gem. Grundsatzbeschluss vom 21.6.2023 wird für die FF Streitdorf ein Feuerwehrauto der Klasse HLF1 angeschafft.
Angekauft wird ein HLF1 MB Sprinter Kastenwagen inkl. Stromerzeuger von der Fa. Rosenbauer.

Der Ankaufswert beträgt € 164.369,51,-- inkl. MwSt. (lt. Angebot vom 24. Nov. 2023)

Finanzierungsplan:

<u>Auftragswert:</u>	€ 164.369,51 inkl. MwSt.
Förderung durch Land NÖ	€ 44.000,--
Bedarfszuweisung Land NÖ	€ 44.000,--
Förderung der Gemeinde ca.	€ 19.000,--
Eigenmittel der Feuerwehr	€ 34.000,--
Refundierung Ust ca.	€ 24.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Feuerwehrautos Type HLF1 von der Fa. Rosenbauer mit einem Ankaufswert in Höhe von € 164.369,51 inkl. MwSt. beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/164-040

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 12 Beschlussfassung der Verordnung über die Entschädigung der Gemeindefunktionäre

In der Sitzung des NÖ Landtages am 25. Mai 2023 wurde eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beschlossen und am 10. Juli 2023 im Landesgesetzblatt für NÖ kundgemacht (LBGl. Nr. 36/2023).

Die Gesetzesnovelle tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und beinhaltet ua die

- Änderungen bei den Bezügen und Entschädigungen von Gemeindeorganen
- Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

Die nachstehend angeführte Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor.

VERORDNUNG

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 11,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 2 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt 1,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates). Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung eines Gemeindevorstandes ausbezahlt.

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1,25 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,25 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 29. Juli 2020 über die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederhollabrunn über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die vorliegende und dargebrachte Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre beschließen.
Die Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 13 Beschlussfassung einer Stromliefervereinbarung mit der EVN NÖ

Es liegt der Gemeinde eine Energieliefervereinbarung über elektrischen Strom für die nächsten 4 Jahre zur Beschlussfassung vor.

Die im Universal Float Natur angeführten Basispreise betragen

- Grundpreis € 20,-- / Jahr
- Basis-Verbrauchspreis derzeit 16,17 Cent/kWh

Für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027 gilt ein Rabatt auf den Energieanteil von 3 % als vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die vorliegende Stromliefervereinbarung mit der EVN zu den dargebrachten Konditionen beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 14 Beschlussfassung eines Stromabnahmevertrages von Sonnenstrom mit der EVN NÖ

Für die 2023 errichtete PV-Anlage am Kindergartendach liegt ein Abnahmevertrag für Sonnenstrom seitens der EVN NÖ vor.

Abnahmepreis:

Als Preis für die Sonnenstrom Abnahmevergütung gelangt der Verbrauchspreis Energie des jeweils mit der EVN vereinbarten Tarifproduktes der Bezugsanlage als vereinbart.

Überschreitet die monatliche Abnahmemenge die monatliche Bezugsmenge am gleichen Zähler, wird diese überschreitende Menge mit dem Marktpreis vergütet.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Abnahmevertrag für Sonnenstrom mit der EVN zu den dargebrachten Konditionen beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 15 Beschlussfassung über die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Errichtung des Radweges Niederhollabrunn – Haselbach

Die MG Niederhollabrunn beabsichtigt im Rahmen des Projektes Alltagsradfahren den Streckenabschnitt Niederhollabrunn – Haselbach umzusetzen.

Von nachstehend angeführten Ziviltechnikern wurden im Zuge einer Ausschreibung Angebote für die Planung und Umsetzung eingereicht:

Dipl.-Ing. Franz Paikl	€ 18.708,-- inkl. Mwst.
Kiener Consult	€ 32.666,76 inkl. Mwst.
Schimetta Consult GmbH	€ 42.000,-- inkl. Mwst.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Ziviltechnikerleistungen an Dipl.-Ing. Franz Paikl beschließen. Das Auftragsvolumen beträgt € 18.708,-- inkl. Mwst.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/612003-00200

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 16 Beschlussfassung der Auftragsvergabe zur Sanierung des Wasserwerkes

Über die nötige Sanierung des Pumpwerkes Leitzersbrunn liegt ein Angebot der Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH vor.

Es wurde festgestellt, dass die Pumpen irreparabel defekt sind und die Rohrleitung teilweise undicht ist. Eine Sanierung aus Gründen der Betriebssicherheit ist dringend nötig.

Durchzuführende Arbeiten:

- Anpassung der bestehenden Rohrleitung an die neuen Pumpen
- Schieber und Rückflussverhinderer liefern und montieren
- Aufarbeitung der bestehenden Saugleitung (teilw. Korrodiert und undicht)
- Montage der neuen Pumpen
- Elektrischen Anschluss herstellen und Anlage in Betrieb nehmen

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH über die angeführten Leistungen mit einem Auftragsvolumen in Höhe von € 31.152,45 inkl. Mwst. beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/850-0200

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 17 Beschlussfassung eines Wartungsabkommens über die Haustechnik im Gemeindeamt

Für die Wartung der Haustechnik von der Fa. Leitner liegt ein Wartungsabkommen zur Beschlussfassung vor.

Die jährliche Inspektion beinhaltet folgende Positionen:

- 1 Wärmepumpe Buderus
- 4 RedRing Fan-Coils
- 1 Pichler Lüftungsmotor
- 4 Brandschutzklappen inkl. Protokoll
- 1 Frühjahrscheck inkl. Prüfung Kühlbetrieb
- 1 Herbstcheck inkl. Prüfung Heizbetrieb

Die Kosten belaufen sich auf jährlich € 1.501,80 inkl. Mwst.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge das vorliegende Wartungsabkommen mit der Fa. Haustechnik Leitner beschließen. Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/010-7280

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 18 Beschlussfassung von Verordnungen über Straßenbezeichnungen, KG Niederfellabrunn

- a) Verordnung Straßenbezeichnung Sternenweg

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung betreffend der Straßenbezeichnung „Sternenweg“ in der KG Niederfellabrunn beschließen

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung, wird für einen Teilbereich der Siedlungsstraße Parz. Nr. 1704 (Auszug aus der Planurkunde GZ 5985 vom 10.10.2022, erstellt von DI Herrand Geiger) KG Niederfellabrunn, als Straßenbezeichnung der Name „Sternenweg“ festgesetzt.

§ 2

Gegenständlicher Beschluss bezieht sich auf die Bestimmungen des § 31 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

b) Verordnung Straßenbezeichnung Hubertussiedlung

Antrag des Gemeindevorstandes vom 6.12.2023

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung betreffend der Straßenbezeichnung „Hubertussiedlung“ in der KG Niederfellabrunn beschließen

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Siedlungsstraße Parz. Nr. 1974 (Auszug aus der Planurkunde GZ 5985 vom 10.10.2022, erstellt von DI Herrand Geiger) KG Niederfellabrunn, als Straßenbezeichnung der Name „Hubertussiedlung“ festgesetzt.

§ 2

Gegenständlicher Beschluss bezieht sich auf die Bestimmungen des § 31 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Um 20.18 Uhr schließt Bgm. Jürgen Duffek den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.


Bürgermeister




Schriftführer


ÖVP-Fraktion


SPÖ-Fraktion


LSP-Fraktion

NICHT-UNTERFERTIG
GER. NO 50 1376

Aus Rücksicht der besseren Lesbarkeit werden im Protokoll Funktionen und Titel nicht angeführt.

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.